

PLSW-169/ME
1 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.368/0-V/5/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	57 -GF/19 P2
Datum:	2. JUNI 1992
Verteilt	03. Juni 1992 Ba

Dr. Klaus Graber

Betrifft: Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr

In der Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner im Gegenstand ergangenen Stellungnahme.

29. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.368/0-V/5/92

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

DRINGEND
27. Juni 1992

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

WALDHERR

2942

553.066/1-V/6-1992
27. März 1992

Betrifft: Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr

Zu den mit oz. Note übermittelten Entwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, daß aus der Sicht seines Wirkungsbereiches keine grundsätzlichen Einwände bestehen; das Beschlußdatum im Titel des Gesetzes hätte jedoch zu entfallen (Legistische Richtlinien 1990, Nr. 103). Weiters sollte im § 1 Abs. 1 die Bezugnahme auf Art. 8 des Vertrages entfallen, weil dort nicht der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sondern die zuständige Behörde genannt ist (vgl. auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1).

Im übrigen wäre darauf zu achten, daß der Vertrag und das Erfüllungsgesetz im gleichen Stück des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden.

25 Ausfertigungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

doc 74687